

Pr. 385/90

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3934 (V) vom 17.09.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 29.09.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 06.07.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.09.1990 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Was für ein Tag zum Träumen"
Sinnliche Geschichten
Lotter, Jean
Taschenbuch Nr. 12 419
Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,
Reinbek

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Was für ein Tag zum Träumen - Sinnliche Geschichten" von Jean Lotter heraus. Das Taschenbuch besteht aus 10 von einander unabhängigen Kurzgeschichten und hat insgesamt einen Umfang von 191 Seiten. Es kostet auf dem deutschen Markt DM 7,80.

Die einzelnen Geschichten werden auf der Rückseite des Taschenbuches als erotisch, zärtlich, frech, verspielt und aufregend charakterisiert. Alle Geschichten haben das Thema Sexualität zum Inhalt. Sexuelle Geschehnisse und Erlebnisse werden teilweise detailliert beschrieben.

Das () hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe der jeweiligen Kurzgeschichten wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt:

"Die in dieser Originalausgabe vorgelegten 10 Geschichten werden auf der letzten Umschlagseite als 'verrückt, erotisch, zärtlich, frech, verspielt, aufregend' charakterisiert. Wenn überhaupt vorkommend, werden diese Aspekte überschüttet von plakativer Beschreibung derber Kopulationsszenerie mit einschlägigem Beiwerk. Dabei genügt nicht nur die Erzählebene, sondern zur Verdichtung der Stimulationsfunktion der Vorgänge werden überall Erinnerungen an in früheren Zeiten ausgeübten Sex in massiver Weise eingeblendet.

Einerseits wird dies dem Charakter von Pornographie gerecht. Auf der anderen Seite ist die Gefahr sozialetischer Desorientierung dadurch gegeben, daß bei allen handelnden Personen jegliches Trachten und Sinnen nach Erfüllung von Sexualgenuß strebt, so daß Ausleben der Sexualität zentrale personale Äußerung ist."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Was für ein Tag zum Träumen - Sinnliche Geschichten" war auf Antrag des () in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden insbesondere von den Kurzgeschichten "Velvet Blues", "Die Höhle", "Die Andacht" und "Nablicks Neigung" erfüllt. Diese Kurzgeschichten dienen offensichtlich allein dazu, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Geschildert wird Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen, Analverkehr, Fellatio und Cunnilingus, Masturbation und Triolenverkehr. Diese Geschichten bestehen im wesentlichen aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge die auf anreißerische und aufdringliche Art und Weise geschildert werden. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert, sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Die jugendgefährdende Wirkung dieser Kurzgeschichten wird auch durch die übrigen in dem Taschenbuch befindlichen Geschichten nicht relativiert. Auch in den übrigen Geschichten ist Sexualität das beherrschende Thema. Wenn diese Geschichten auch nicht die Voraussetzungen der Pornographie erfüllen, so wird in ihnen doch die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen. Schon aus diesem Grunde war eine Indizierung angezeigt.

Darüber hinaus ist allen Kurzgeschichten gemeinsam, daß sexuelle Libertinage propagiert wird. Dies ist nicht nur jugendgefährdend sondern darüber hinaus auch sozialschädlich.

Männer und Frauen werden zu reinen "Sexmaschinen" herabgewürdigt. Helmut Schelsky hat im Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse". Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse... (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 21. Auflage 1977, S. 118 ff.).

Professor Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1974, S. 47 ff.): "Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbulle und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam die höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Außnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS -insbesondere der Kunstvorbehalt- kommen nicht in Betracht. Ist ein Medium offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne des § 6 GJS so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.1987 in BPS-Report 2/87 S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).